

Stenographischer Bericht.

31. (nicht öffentliche) Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

12. Dezember 1935.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige Fuhrmann, Dr. Poschacher, Gasser und Dr. Gorbach (232).

Mandatsniederlegung Dr. von Reininghaus (232).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Präsidenten über die erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlage, Beilage Nr. 106 (233).

Tagesordnung: Erstellung durch die Punkte 1 bis 4 der Verhandlungen (233).

Verhandlungen: 1.) Mündlicher Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 90, über den Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung des Berufstandes Land- und Forstwirtschaft (Bauernbundgesetz, B.-B.-G.).

Berichterstatter Dr. Karner (233). -

Redner: Fauster-Fragner ( 239 ). - Dr. Graf

Meran ( 246 ). - Krainer ( 247 ). -

Zechner ( 249 ). - Mastnak ( 250 ). -

Abstimmung (251).

2.) Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 91, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. Dezember 1929, LGBl. Nr. 16 aus 1930, in der Fassung des Landesgesetzes vom 22. De-

zember 1932, LGBI. Nr. 1 aus 1933, über die Einführung einer Abgabe von der Vorführung von Laufbildern zu Gunsten der Kriegsoffer und deren Hinterbliebenen.

Berichterstatter L e s k o v a r (251). -  
Abstimmung (252).

- 3.) Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses gemeinsam mit dem Ausschusse für kulturelle Angelegenheiten, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 104, über den Entwurf eines Gesetzes über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme als öffentlich-rechtliche Lehrperson in den Schuldienst an Volks- und Hauptschulen und anderen Schulen des Landes und der Ortsgemeinden in Steiermark.

Berichterstatter T h e i l e r (253). -  
Abstimmung (253).

- 4.) Mündlicher Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 105, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, LGBI. Nr. 11/1926, über die vorläufige Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 281/1925, betreffend die Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden.

Berichterstatter D r. K a r n e r (254). -  
Abstimmung (254).

=====

Präsident P i r c h e g g e r eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 20 Minuten.

P r ä s i d e n t : Entschuldigt haben sich die Herren Abgeordneten Fuhrmann, Dr. Poschacher, Gasser und Dr. Gorbach.

Es ist mir vom Herrn Abg. Dr. von Reininghaus die Mittei-

lung zugekommen, daß er infolge Überbürdung und anderweitiger Verpflichtungen ~~sein Mandat im steiermärkischen Landtag niedergelegt~~ <sup>sich veranlaßt sah, den Herrn Landeshauptmann zu ersuchen,</sup> im Sinne der Bestimmungen des § 29, Abs. 3 des Verfassungs-Übergangsgesetzes 1934 seine Abberufung vom steierm. Landtage auszusprechen.

Ich habe folgende Zuweisung vorgenommen:

Beilage Nr. 106, dem Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss.

Wir gelangen zur Tagesordnung für die heutige begutachtende Sitzung. (Verliest die Tagesordnung, siehe Inhaltsverzeichnis.) Wird zur vorgeschlagenen Tagesordnung ein Wunsch erhoben? (Nach einer Pause) Es ist das nicht der Fall, sie steht daher in Behandlung. Punkt 1 ist der mündliche Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 90, über den Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung des Berufstandes Land- und Forstwirtschaft (Bauernbundgesetz, B.-B.-G.).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K a r n e r.

Berichterstatter Dr. K a r n e r: Hohes Haus! Es steht heute die Vorlage eines Gesetzes zur Behandlung, welches wohl als eines der wichtigsten Gesetze zu bezeichnen ist, mit welchen sich der steiermärkische Landtag bisher befaßt hat. Es handelt sich um die Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend die Errichtung des Berufstandes Land- und Forstwirtschaft, bzw. betreffend die Einrichtung und Schaffung der Organisation des Berufstandes Land- und Forstwirtschaft. Die Grundsätze zu dieser Vorlage sind bereits im Bundesgrundsatzgesetz vom 17. Juli 1935, BGBl. Nr. 304 ex 1935, festgelegt worden, so daß der Landesgesetzgebung nur ein verhältnismässig kleiner Spielraum für die Ausführungsgesetzgebung übrig bleibt. Der vorliegende Entwurf sieht zunächst vor im I. Hauptstück, daß die zum Berufstand Land- und Forstwirtschaft zählenden Personen in berufstätige und berufszugehörige einzuteilen sind. Die diesbezüglichen Bestimmungen des I. Hauptstückes der Vorlage decken sich im wesentlichen mit den Bestimmungen des Bundesgrundsatzgesetzes, so daß hiezu eine Abänderung seitens des steiermärkischen Landtages nicht möglich erscheint. Das II. Hauptstück behandelt im einzelnen die Bestimmungen über den Steirischen Bauernbund, welcher als Berufsstandorganisation schon im Grundsatzgesetze aufgezählt ist, umschreibt den Wirkungskreis des Bauernbundes, das Verhältnis zur Vaterländischen Front und bestimmt, daß die Mitglieder des Steirischen Bauernbundes in 2 grosse Gruppen eingeteilt werden, einerseits die Bauernschaft, zu welcher alle selbständig Be-

berufstätigen gehören einschliesslich der berufstätigen Familienangehörigen, auf der anderen Seite die Landarbeiterschaft. Während die Bauernschaft die Arbeitgeberorganisation darstellt, ist die Landarbeiterschaft die Arbeitnehmerorganisation innerhalb des einheitlichen Berufsstandes. Die Bauernschaft ist in 2 Sektionen zu gliedern und zwar in die Sektion der Landwirte und in die der Forstwirte, wobei als Forstwirte zu betrachten sind alle Inhaber von Betrieben, welche mehr als 200 ha Waldfläche bewirtschaften. In den folgenden Paragraphen werden die Organe des steirischen Bauernbundes festgesetzt. Als solche sind vorgesehen der Ortsbauernrat, worunter ein Verband gedacht ist, der sich grundsätzlich auf das Gebiet der Ortsgemeinde erstreckt, der Bezirksbauernrat, dessen Wirkungskreis den Sprengel eines Gerichtsbezirkes umfasst und der Landesbauernrat als Organ für das gesamte Land. Die Bauernschaft und die Landarbeiterschaft besitzen gleichfalls entsprechende Organe und zwar die Bauernschaft den Vorstand, ebenso die Landarbeiterschaft und die Sektion der Land- und Forstwirte je eine Leitung. Im § 22 sind die Kollektivverträge geregelt, die durch diese Vorlage neu in die Gesetzgebung der Land- und Forstwirtschaft eingebaut werden.

Das III. Hauptstück der Vorlage regelt die Landwirtschaftskammern, welche neben dem Bauernbund als Berufsstandesorganisationen gewisse Aufgaben zu erfüllen haben. Während der steirische Bauernbund als Berufsorganisation der Vaterländischen Front gewissermassen politische Funktionen hat, kommt der Landwirtschaftskammer als wirtschaftlicher Organisation zu, die Vertretung wirtschaftlicher Interessen des Berufsstandes und seiner Mitglieder zu regeln. Die Vorlage umschreibt in den §§ 31 und 32 den Wirkungskreis und setzt weiterhin fest, daß wie bisher neben der Landwirtschaftskammer Bezirkslandwirtschaftskammern eingerichtet werden und zwar für den Bereich der einzelnen politischen Bezirke, sieht aber weiterhin vor, daß die Landwirtschaftskammer auch sonstige Organisationen zur Betreuung der Agenden des Berufsstandes bzw. der Landwirtschaftskammer heranziehen kann, insbesondere die Bezirksbauernräte und Ortsbauernräte, welche gleichfalls nach der Richtung hin in Hinkunft wichtige Aufgaben zu erfüllen haben werden. In den folgenden Paragraphen wird die Zusammensetzung der Landwirtschaftskammer und der Bezirkskammern geregelt und zwar derart, daß sämtliche Mitglieder der Kammern in Hinkunft vom Steirischen Bauernbund als Berufsorganisation bestellt werden.

Hinsichtlich der Kosten der Landwirtschaftskammern ist gegenüber dem bisherigen Zustand nur insoferne eine Änderung eingetreten, als in Hinkunft die Kosten nicht nur durch Umlagen auf die Landesgrundsteuer gedeckt werden können, sondern daß juristische Personen, zum Beispiel Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, welche dem Berufsstande als Mitglieder angehören, zur Kostendeckung herangezogen werden können. Ebenso sind sonstige Personen, welche keinen Grundbesitz haben, aber zum Berufsstande gehören, Geflügelhalter, Milchmeier, beitragspflichtig zur Landwirtschaftskammer. In gleicher Weise ist auch hier wie im bestehenden Gesetz vorgeschrieben, daß die Arbeiter und Angestellten der Land- und Forstwirtschaft zu den Kosten der Kammern beizutragen haben. Von besonderer Bedeutung im ganzen Berufsstandesgesetz ist, daß, ich glaube, alle Mitglieder des Berufsstandes restlos eingegliedert und erfaßt sind, nicht nur die Arbeitgeber, sondern auch die Arbeitnehmer. Es stellt sohin das vorliegende Gesetz gewissermassen die Endformulierung der gesamten berufsständischen Organisationsregelung in der Land- und Forstwirtschaft dar. Es ist also in allen Körperschaften, welche Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu vertreten haben, vorgesehen, daß die Arbeitnehmer mindestens ein Viertel der gesamten Mitglieder haben werden. In einigen Körperschaften, so insbesondere im Ortsbauernrat, ist auch dafür Sorge getragen worden, daß die Arbeitnehmer unter Umständen mehr Mandate in der betreffenden Organisation zu bekleiden haben als ein Viertel.

Es hat sich mit dieser Vorlage der Volkswirtschaftliche Ausschuss in seiner gestrigen Sitzung eingehend befaßt und eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt, welche im grossen und ganzen als die Meinung der Mitglieder des Berufsstandes zur vorliegenden Vorlage anzusehen sind und zwar sind folgende Abänderungen beantragt worden (liest):

„Im § 4, Absatz 1, Punkt 4 ist in der ersten Zeile nach dem Worte „Vorsteher“ einzuschalten „der Niederlassungen“.

Im § 10, Absatz 2, Punkt 6, ist an Stelle des Strichpunktes ein Punkt zu setzen und folgender Satz anzufügen: „Bei Begutachtungen von Verordnungs- und Gesetzesentwürfen ist das Einvernehmen mit der Landes-Landwirtschaftskammer zu pflegen;“

Dies deshalb, weil unbedingt anzustreben ist, daß der Bauernbund bei Abgabe von Gutachten im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer vorgeht, weshalb sinngemäß auch weiter rück-

wärts bei der Landwirtschaftskammer die Bestimmung aufgenommen wurde, daß sie bei Abgabe von Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungs-Entwürfen das Einvernehmen mit dem Bauernbund herzustellen hat. (Liest):

„Dem § 12 ist ein Absatz 4 mit folgendem Wortlaut anzufügen: (4) Als Forstwirte im Sinne dieses Gesetzes gelten die Inhaber von Betrieben mit einer Waldfläche von mehr als 200 Hektar.

Im § 16, Absatz 3, ist in der vierten Zeile statt der Ziffer „10“ die Ziffer „20“ zu setzen.

Im § 17, Absatz 3, in der 7. Zeile sind nach dem Worte „sind“ die Worte „beziehungsweise ihren Wohnsitz (Sitz) haben“ einzufügen.

Im § 17, Absatz 3, hat der 3. Satz wie folgt zu lauten: „Die Zahl der Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitnehmer muss ein Viertel der gesamten Mitglieder betragen.“

Dies deshalb, weil damit die Möglichkeit gegeben ist, unter Umständen die Zahl der Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitnehmer über ein Viertel zu erhöhen, wenn die Verhältnisse dies notwendig erscheinen lassen. (Liest):

„Im § 17, Absatz 5, sind in der 1. Zeile die Worte „geschäftsführenden Ausschusses“ zu streichen und durch das Wort „Vorstandes“ zu ersetzen.

Im § 18 hat der 3. Absatz zu entfallen. Die bisherigen Absätze 4, 5, 6, 7 erhalten die Bezeichnung 3, 4, 5, 6,“ weil der 3. Absatz bereits vorweggenommen wurde im Antrage zum § 12, Absatz 4. (Liest):

„Im Absatz 4 (früher Absatz 5) des § 18 ist in der 3. Zeile das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Im § 21, Absatz 1, ist in der vorletzten Zeile an Stelle der Ziffer „6“ die Ziffer „5“ und an Stelle der Ziffer „2“ die Ziffer „3“ zu setzen.

Im § 28, Absatz 1, sind in der 3. Zeile nach dem Worte „Mitglieder“ die Worte „des Steirischen Bauernbundes und“ einzufügen.

Im § 28, Absatz 1, ist nach dem Worte „entscheidet“ ein Beistrich zu setzen und einzufügen „insolange im Sinne des § 11 ein Übereinkommen über die Einflußnahme der Landesleitung der Vaterländischen Front auf die Bestellung der Organe des Steirischen Bauernbundes nicht besteht,“.

Diese Einfügung ist deshalb erfolgt, weil sonst ein Wi-

derspruch zwischen dem § 11 herauskommen würde. Um diesen Widerspruch zu vermeiden, ist diese Einschaltung verlangt worden.  
(Liest):

„Im § 28 hat der 1. Satz des Absatzes 4 folgend zu beginnen:

(4) Bis zu diesem Zeitpunkte bestellt die Landesregierung nach Anhörung der Berufsorganisation der Vaterländischen Front für Land- und Forstwirtschaft den Obmann, seine Stellvertreter...

Im § 30, Absatz 1, hat der 2. Satz folgend zu lauten: „Der Landesbauernrat hat das Stattfinden seiner Sitzungen und Versammlungen der Landesregierung, die Bezirksbauernräte haben das Stattfinden ihrer Sitzungen und Versammlungen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gleichzeitig mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen.“

- Das ist eine stilistische Abänderung. -

„Die Überschrift des § 32 „Wirkungskreis.“ ist zu streichen und dafür zu setzen „Landes-Landwirtschaftskammer.“

Im § 32 hat der Absatz 1 folgend zu beginnen:

(1) Die Landes-Landwirtschaftskammer ist berufen, .....

Im § 32, Absatz 2, Punkt 3, ist an Stelle des Strichpunktes ein Punkt zu setzen und folgender Satz anzufügen: „Bei Begutachtungen von Verordnungs- und Gesetzesentwürfen ist das Einvernehmen mit dem Steirischen Bauernbund zu pflegen;“ - das ist eine analoge Bestimmung, wie sie früher beim Bauernbund eingebaut worden ist.-

„Im § 32, Absatz 2, ist nach Punkt 9 ein neuer Punkt 10 mit folgendem Wortlaut einzuschalten:

10. land- und forstwirtschaftliche Vereinigungen als Fachvereine besonders anzuerkennen. In diesem Falle müssen diese Vereinigungen in ihren Satzungen bestimmen, daß ihre Sitzungen und Versammlungen der Landes-Landwirtschaftskammer anzuzeigen sind und daß der hiezu entsendete Vertreter der Landes-Landwirtschaftskammer jederzeit gehört werden muss. Die Landes-Landwirtschaftskammer kann die Anerkennung als Fachverein jederzeit widerrufen;“.

Diese Bestimmung ist aus folgenden Erwägungen aufgenommen worden. In Hinkunft wird eine Reihe von landwirtschaftlichen Fachvereinigungen, die ihre bisherigen berufständischen Aufgaben erfüllt haben, ihre Satzungen abändern oder sonst sich überhaupt auflösen müssen. Um nun die bestehenden Fachvereinigungen zur Erfüllung gewisser berufständischer Angelegenheiten heranziehen zu

können, haben wir hier vorgesehen, daß derartige Vereinigungen, die sich der Kontrolle der Landwirtschaftskammer unterwerfen, als Fachvereine anerkannt werden, also gewissermassen offiziellen Charakter bekommen. Das ist sehr zweckmässig, weil dadurch die Landwirtschaftskammer die Möglichkeit hat, mittelst der Fachvereinigungen eine grosse Mehrheit von Personen zu erfassen und zur Mitwirkung und Erfüllung der berufsständischen Aufgaben heranzuziehen. (Liest) :

„Der bisherige Punkt 10 dieses Absatzes ist als Punkt 11 zu bezeichnen.

Im § 37 hat der Absatz 1 folgend zu lauten:

(1) Die Mitglieder der Landeskammer wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Präsidenten sowie die zwei Vizepräsidenten. Der zweite Vizepräsident muss der Landarbeiterschaft entnommen werden, sofern nicht der Präsident oder der erste Vizepräsident diesem Kreise angehören. Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten bilden das Präsidium der Kammer.

Im § 38, Absatz 1, ist in der 1. Zeile nach dem Worte „Mitte“ einzufügen „mit einfacher Stimmenmehrheit“.

Im § 42, Absatz 3, hat der letzte Satz folgend zu lauten: „Den Vorsitz führt abwechselungsweise der Kammerpräsident und der dem Kreise der Arbeitnehmer angehörende Vizepräsident, bei den Bezirkskammern der Obmann und der dem Kreise der Arbeitnehmer angehörende Obmannstellvertreter.“

Im § 45, Absatz 2, ist in der 2. Zeile an Stelle der Ziffer „25“ die Ziffer „30“ zu setzen.

Im § 45 hat der Absatz 5 folgend zu lauten:

(5) Die Landeskammer hat für jedes Kalenderjahr einen Voranschlag aufzustellen, welcher das finanzielle Erfordernis der Landeskammer und der Bezirkskammern und dessen Bedeckung auszuweisen hat. Dieser Voranschlag unterliegt der Genehmigung der Landesregierung.

Im § 46, Absatz 4, ist in der 2. Zeile das Wort „wesentlich“ zu streichen.“

Dies, hohes Haus, sind die Anträge, welche ich nunmehr namens des Volkswirtschaftlichen Ausschusses dem hohen Landtage zur Annahme empfehle. Ich stelle gleichzeitig den Antrag, es wolle der Landtag der Landesregierung ein zustimmendes Gutachten abgeben vorbehaltlich der soeben vorgetragenen Abänderungen und stelle weiters den Antrag, es wolle sofort die General- und die Spe-



zialdebatte gleichzeitig über diese Vorlage abgeführt werden.

P r ä s i d e n t : Ich eröffne die Wechselrede.

F a u s t e r - F r a g n e r : Hohes Haus! Gestatten Sie mir, daß ich zu diesem Gesetzentwurf als Vertreter des Berufsstandes der Land- und Forstwirtschaft das Wort ergreife und etwas weiter aushole.

Ich werde mir erlauben, einen kleinen Rückblick auf das vergangene Jahr zu machen, wo die Interessen der verschiedenen Berufsstände und insbesondere die Interessenvertretung der Bauernschaft noch den Parteien überantwortet waren. Die Interessenvertretung der Bauernschaft hatten zu diesen Zeiten zwei Parteien bzw. zwei Bauernorganisationen zu vertreten, das waren der katholische Bauernbund, vertreten durch die christlichsoziale Partei, und der Landbund als solcher. Sie hatten die Interessen der Landwirtschaft in jeder Hinsicht zu wahren und zu befolgen. Wenn wir diesen Zeitgeist verfolgen, sind im Laufe der letzten Zeit und Jahre, neben diesen zwei Organisationen, die eigentlich von der seinerzeitigen Wählerschaft in die Berufskörperschaften entsendet worden sind, verschiedene Gruppen und Parteien aufgetaucht, die ihren hauptsächlichlichen Ausgang von der Stadt genommen und ihr Betätigungsfeld auf dem flachen Lande gesucht haben, die aber meiner Ansicht nach dem Berufsstande der Land- und Forstwirtschaft vollkommen fremd waren. Sie sind mit der Motivierung und mit den Schlagworten an die Bauernschaft herantreten: „Bauern, seid einig, schließt Euch eng und fest zusammen, befolgt unsere Aufforderungen, denn jene, die Euch heute vertreten, sind es nicht wert, Eure Vertreter zu sein.“ Sie haben eigentlich der Bauernschaft den Boden unter den Füßen entzogen und sie verfolgten die Absicht, der Bauernschaft die Ziele, an denen sie einmal hängt, zu rauben. Obwohl diese und jene, die sich als Bauernvertreter hinausposaunen liessen, nicht das Recht hatten, eine derartige Stimmung zu machen, ist es ihnen doch teilweise gelungen. Sie haben das eine erreicht, durch den Verleumdungsfeldzug den bestellten Mandataren den Stempel von Gaunern und Fallotten aufzudrücken und die Bauernschaft mit diesen Schlagworten nicht vereint, sondern entzweit zu haben. Ich habe schon von Haus aus, als diese Propheten auf das Land hinausgezogen sind, die Wahrnehmung gemacht, daß ihre Absichten keine ehrlichen waren und sie den Zweck verfolgten, die Bauernschaft für ihre dunklen Pläne einzuspannen, um sich zur Macht zu verhelfen. Ich kann tatsächlich feststellen,

daß es mir selbst in manchen Versammlungen passiert ist, daß ich solchen verhetzenden Propheten entgegentreten musste und dargelegt habe, daß doch nicht alle, die seinerzeit in die verschiedenen Berufskörperschaften entsendet worden sind, die schlechte Absicht gehabt und befolgt haben, das Volk absichtlich zugrunde zu richten und ich habe hingewiesen auf die sachliche Arbeit dieser und jener Vertreter in der Landes- und Bundesregierung u.s.w., aber es hat oft nicht viel gefehlt, daß man von diesen Propheten als Verräter des eigenen Berufsstandes gestempelt worden wäre. Es war für diese Leute leicht, Kritik zu üben, da sie über nichts Rechenschaft abzulegen brauchten und überhaupt kein Verantwortungsgefühl besessen haben. Sind wir ehrlich, auch wenn eine Sache noch so gut ist, wenn man Kritik üben will, man findet in der besten Sache ein Haar, um der Bevölkerung Sand in die Augen streuen zu können. Was aber das traurigste ist, es ist ihnen bei diesem Verleumdungsfeldzug gelungen, die Bauernschaft derart zu entzweien, daß Bauer gegen Bauer und Nachbar gegen Nachbar auf dem Kriegsfuss gestanden sind und daß diese Feindseligkeiten in praktischer Hinsicht durch die Vernaderung dieser Hetzapostel oft ein gerichtliches Nachspiel hatten, selbstverständlich zum finanziellen Nachteil beider streitenden Teile. Gott sei gedankt, diesem Treiben ist, als es schon zu grosse Formen angenommen hatte, in einem Moment, in zwölfter Stunde ein Ende bereitet worden. Unser verewigter Bauernführer, Bundeskanzler Dr. DOLLFUSS, hat noch im letzten Moment die Situation erfasst, hat mit eiserner Hand zugegriffen und jenen wirtschaftsfremden und wirtschaftszerstörenden Elementen das Handwerk gelegt, diese wirtschaftsschädigenden Gruppen und Parteien zur Auflösung gebracht und Österreichs Volk eine neue Verfassung, aufgebaut auf berufsständischer Grundlage, gegeben.

Was den Berufsstand der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark betrifft, ist es hier in kurzer Zeit gelungen, die beiden Bauernorganisationen, den katholischen Bauernbund und den Landbund, sowie auch jene, die im österreichischen Heimatschutze gestanden sind, in dem einheitlichen Steirischen Bauernbund zu vereinen. Es ist somit ein inniger Wunsch meinerseits und vieler Bauern in Erfüllung gegangen, daß einmal das gekommen ist, was in der früheren Zeit der Parteien nicht möglich war, einen einigen, festen, geschlossenen Bauernbund zu errichten. Der Programmpunkt dieser beiden Bauernorganisationen, eine einige und feste Bauern-

organisation herbeizuführen, hat somit seine Verwirklichung gefunden. Ich stelle hier ausdrücklich fest, daß mir unser verewigter Bauernführer, Dr. DOLLFUSS, nach der ersten Begegnung selbstverständlich schon den besten Eindruck hinterlassen hat; ich habe erkannt, daß in seinen Adern Bauernblut fließt und daß von diesem Menschen auch der Kleine nicht verstossen wird. Ich betone, daß der Mensch überhaupt nicht mehr als Mensch sein kann und sage immer, wenn dem Menschen die Möglichkeit gegeben ist, vom Glück begünstigt, besser situiert zu sein, hat er keinen Anlaß, in höheren Regionen zu stehen zu scheinen und auf die armen und kleinen Leute herabzublicken. Ich sage immer frei und offen, der Mensch ist nur von heute auf morgen und alle, Kleine und Grosse, haben das Anrecht, ein menschenwürdiges Leben fristen zu können. Auch hier in diesem Hause hat sich diese neue Verfassung, die uns unser verewigter Bundeskanzler Dr. DOLLFUSS gegeben hat, auf die verschiedenen Berufsstände sehr wirtschaftlich und vorteilhaft ausgewirkt, weil tatsächlich in diesem Hause in allen Belangen eine einmütige Zusammenarbeit zu verzeichnen ist.

Und nun zum Gesetzentwurf selbst, kurz Bauernbundgesetz genannt. Dieser Gesetzentwurf gliedert sich in drei Hauptstücke, wie der Herr Referent schon vorgetragen hat. Zu dem ersten Hauptstück möchte ich kurz sagen, daß ich es lebhaft begrüße, daß sich erstmalig beide Berufsvertretungen der Land- und Forstwirtschaft, die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber, wieder einig sind und einen eigenen Berufsstand bilden. (Beifall.) Ich erinnere mich sehr gerne noch an meine Jugendzeit, wo ich wiederholt Gelegenheit hatte, - schon meine Eltern waren grössere Besitzer - mich mit dem Dienstpersonal zu beschäftigen und wo ich schon als kleiner Schulbub Gelegenheit hatte, mich mit ihnen an einen Tisch zu setzen. Bei uns hat es immer etwas Gemeinsames gegeben, Vater, Nachbar und Knecht und das ganze andere Dienstpersonal haben sich an einem Tische zusammengesetzt und haben dies und jenes besprochen, sind Wirtschaftssorgen und Wirtschaftsfragen zum Ausdruck gekommen; und ich betone ausdrücklich, auch zu meiner Jugendzeit waren die Wirtschaftssorgen sehr groß, die Landwirtschaft war auch zu meiner Jugendzeit nicht auf Rosen gebettet und durch die Anteilnahme und das gegenseitige Verstehen war es oftmals <sup>doch</sup> möglich, wenn Momente aufgetaucht sind, die den Wirtschaftsgang zu erschweren versuchten, wieder auf ein Gleis zu kommen, um alles zu verhindern, was die Wirtschaft schädigen konnte. Dies hat sich in den Familien

bis einige Jahre vor dem Krieg durchgesetzt. Aber schon vor dem Kriege sind verschiedene Apostel auf das Land hinausgekommen und haben den Bauern die Söhne und Arbeiter im gewissen Sinne zu entfremden versucht und im Laufe des Weltkrieges sind selbstredend dann wieder zum größten Teile Besitzer, Söhne und Knechte zu den Waffen gerufen worden und viele davon haben in diesem schauerlichen Kriege ihr junges Leben auf dem Felde der Ehre lassen müssen, und nach dem unglücklichen Ausgang des Weltkrieges, nach den Umsturztagen haben sich sofort diese sogenannten roten Propheten eingefunden - jetzt war das Agitationsfeld für sie reif - und haben, obwohl die eigentlichen Arbeitskräfte der Landwirtschaft förmlich <sup>durch den Krieg</sup> aufgesaugt worden sind, auch unsere letzten Kräfte noch vom Lande weggezogen, haben ihnen vorgeschwefelt und erklärt: „Ihr werdet doch nicht so blöd sein und Euch hier schinden und rackern, zieht in die Stadt, hier in den grösseren Städten und Industrieorten ist eine kurze Arbeitszeit, ein schöner Lohn ist in Aussicht und auch noch viele freie Zeit.“ Selbstverständlich haben diese Worte schön geklungen und es haben viele brave Arbeitnehmer in der Landwirtschaft diesen Verlockungen Folge gegeben; und tatsächlich kurze Zeit war es möglich, daß sie besser daran waren, wie die selbständigen Besitzer auf dem flachen Lande. Aber im Laufe der Zeit sind alle diese Dinge anders geworden. Solange für den Bauer, der seinerzeit noch einen annehmbaren Preis für seine Produkte erhielt, es möglich war, kaufkräftig zu sein und der Industrie auch verschiedene Artikel abzunehmen, war auch Arbeit in der Industrie in Hülle und Fülle zu verzeichnen; aber die Verhältnisse haben sich im Lauf der letzten Jahre derartig geändert, daß die Arbeitslosigkeit sehr an Umfang zugenommen hat, was darauf zurückzuführen ist, daß die Kaufkraft in der Bauernschaft voll und ganz nachgelassen hat. Leider müssen wir heute das traurige Schauspiel erleben, daß so viele dieser braven früheren Arbeitnehmer in der Landwirtschaft heute hungern und mit untröstlich blickenden Augen wieder zurückziehen in die Heimatsgemeinde und bitten und betteln an den Türen. Unschuldig sind diese wirklich braven Leute, sie sind verhetzt worden und heute gezwungen, an dem Hungertuche zu nagen. Ich begrüße es aufrichtig, daß tatsächlich wieder Verständnis in der Arbeitnehmerschaft eingerissen hat, daß die Arbeitgeber wieder mehr Gehör finden, daß Gott sei Dank in gewissem Sinne die familiären Verhältnisse wieder den Platz einnehmen und daß auch die Arbeitnehmer schon erkannt haben,

daß sie gehen und fallen mit dem Auf- und Niedergang der Wirtschaft, daß sie abhängig sind von den Verhältnissen ihres Brot- und Arbeitgebers.

Nun zum Hauptstück 2 dieses uns vorliegenden Gesetzentwurfes, zum Steirischen Bauernbund. Der Steirische Bauernbund ist die Berufskörperschaft aller in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Selbständigen und auch jener, die als Arbeitnehmer erscheinen. Der Steirische Bauernbund hat seine Pflicht voll und ganz, ja glänzend erfüllt. Der Steirische Bauernbund unter der Führung unseres geschätzten Herrn Landeshauptmannstellvertreters Hollersbacher, der gleichzeitig unser Landesführer ist, bietet uns die beste Gewähr, daß der Bauernbund, der Steirische Bauernbund, von richtiger Hand geleitet wird, und es ist tatsächlich festzustellen, daß dieser Name schon einen guten Ruf in der steirischen Bauernschaft genießt, es bezeugen dies die vielen Mitgliedsbeitritte und die heute in der Landwirtschaft noch ferne stehen, werden gewiss aus eigenem den Weg zum Steirischen Bauernbund finden. Hier in diesem Hause glaube ich es dokumentiert zu haben, daß wir unsere Aufgabe dadurch erfüllen, daß wir Vertrauen zu unserem Landesführer Hollersbacher und auch zum Herrn Landeshauptmann haben, sowie der Landesregierung als solcher selbst Vertrauen entgegenbringen. In diesen Tagen haben wir das wohl bewiesen, indem wir verschiedene Gesetze verabschiedet haben, zum Beispiel den Landesvoranschlag mit seinen Nebengesetzen, die schwere Lasten auch den breiten Schichten der Landbevölkerung aufbürden. Ich möchte nur kurz auf die beschlossene Fahrradabgabe hinweisen, die vielfach in diesem Hause zur Diskussion gekommen ist. Es ist uns selbstverständlich auch schwer gefallen, für diese Abgabe zu stimmen, weil wir wissen, daß gerade die kleinen Leute unseres Berufsstandes das Fahrrad dazu benützen müssen, um tatsächlich auf schnellerem Wege ihre Produkte in kleinen Mengen besser absetzen zu können, damit sie dadurch ihren Verpflichtungen getreulich nachkommen können, um dem Lande zu geben, was sie dem Lande schuldig sind und ihrer Steuerpflicht voll und ganz nachkommen können. Weiters hat uns dazu bewogen, für dieses Gesetz doch unsere Stimme abzugeben, daß wir in dieser Abgabe tatsächlich eine Zweckabgabe erblicken, die wieder armen Klassen zugeführt werden soll. Ich sage, wenn die Summe, die mit 450.000 S im Voranschlag eingesetzt ist, tatsächlich dem Zwecke Strassenbau und Strassenbauförderung gewidmet wird, wird es in Hinkunft möglich sein, viele Arbeitskräfte zu

beschäftigen. Wenn weiters 50.000 S vorweggenommen werden sollen für den Ausbau von Güterwegen und gleichzeitig auch dem Bund nahegelegt wird, desgleichen Zuschüsse zu geben, wird auch durch diese Maßregel vielfach Arbeitsbeschaffung für die ärmsten Klassen der Bevölkerung herbeigeführt werden. Wir sind auch von der Richtschnur ausgegangen, daß indirekt dieser Vorteil, Arbeiter beschäftigen zu können, auch wieder der Land- und Forstwirtschaft zugute kommt. Wenn wir hier gegen dieses Gesetz gestimmt hätten, hätten wir ein Loch ins Landesbudget gerissen und deshalb konnten wir <sup>uns</sup> es nicht anmaßen, gegen dieses Gesetz zu stimmen, umsomehr, weil wir grossen Wert darauf legen, daß die Finanzen des Landes voll und ganz in Ordnung kommen und es vielleicht dann im nächsten Jahre möglich sein wird, ein voll ausgeglichenes Budget zu erstellen. Weiters haben wir uns entschlossen, für die Annahme dieses Gesetzes zu stimmen, das schon Kollege Thaller gestern im hohen Hause zur Sprache gebracht hat, das ist das Gesetz, betreffend die 15 %, die die Bezirke dem Lande zur Verfügung zu stellen haben. Ich möchte erwähnen, daß diese 15 %, die das Land von den Bezirken an beschlossenen Umlagen einhebt, nicht nur 15 % für den Bezirk ausmachen, sondern weit mehr, vielfach 20 oder noch mehr Prozent, weil das Land als solches die Grundsteuerbasis als Grundlage zur Einhebung der 15 % nimmt, währenddem die Bezirke sich nur auf die Umlageneingänge beschränken müssen. Es ist daher an Entgang der Einnahmen für die Bezirke ein Prozentsatz von 20 bis 25 % zu verzeichnen. Wenn Herr Kollege Thaller darauf hingewiesen hat, daß die Bauernschaft in gewissem Sinne auf den Strassen verdrängt wird, trifft das voll und ganz zu. Das Lohnfuhrwerk auf der Strasse ist uns voll und ganz genommen worden. Schöne Einkünfte hat der Besitzer seinerzeit durch das Fuhrwerk gehabt und es ist früher leichter gewesen, für die Umlagen aufzukommen, weil an die Strassen nicht so grosse Ansprüche gestellt wurden, da eben nur Fuhrwerke verkehrten. Gerade der Bezirk Graz und Umgebung muss überdies noch einen namhaften Betrag für den Ausbau der Packstrasse beitragen. Das ist eine Post, welche direkt nur die Bauernschaft und die Hausbesitzerschaft belastet.

Kollege Kurzreiter hat gestern schon über die Gebäudesteuer referiert. Seine Ausführungen waren voll und ganz richtig, es ist selbstverständlich, daß sich diese Verhältnisse in allen Belangen für den Gebäudebesitz nachteilig auswirken. Ich habe den Auftrag vom Herrn Präsidenten bekommen, mich kürzer zu fassen, aber ich

möchte nur noch hinzufügen, daß wir uns doch noch entschlossen haben, für diese Gesetzesvorlage und dieses Gesetz zu stimmen, weil wir, da der Gerechtigkeitssinn in der Landesverwaltung tatsächlich heute wieder zu begrüßen ist, hoffen, daß diese uns aufgebürdete Steuer doch wieder der Allgemeinheit und indirekt der Land- und Forstwirtschaft zufließt.

Ich möchte noch kurz das Hauptstück 3 behandeln. Es handelt sich hier um die Landwirtschaftskammern. Hier habe ich zu sagen, daß von dieser Stelle aus vor allem der Dank unserem Präsidenten und Staatssekretär K r a f t gilt, dem es gerade in der letzten Zeit möglich war, sehr weitgehende und weitblickende Vorteile für die Bauernschaft herauszuschlagen. Ich verweise hier noch ganz kurz auf die letzte Viehaktion, wo es gelungen ist, einen schönen Teil aus allen Bezirken des Landes für die sogenannte Gefrierfleischaktion zu verwerten. Ich kann hier feststellen, daß dies mein einziger Tag der Genugtuung war, solange ich als Funktionär in der Bezirksbauernkammer tätig bin, wo ich den Bauern einen angemessenen Preis auszahlen konnte, wo jeder vollbefriedigt seines Weges wieder gegangen ist. Weiters möchte ich noch kurz die Bergbauernhilfe streifen. Das ist ein Gebiet, bei welchem viel länger zu referieren wäre. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß, obwohl sie viele Kosten verursacht, im grossen und ganzen aber doch ein Segen für die Bauernschaft ist. Stellen Sie sich vor, daß diese armen Bergbauern, die im Gebirge leben, tatsächlich heute schon soweit sind, daß sie sich kein Kochsalz mehr verschaffen können, der Patriotismus aber doch noch so ist, sich an der Scholle zu halten, um dem Staate zu geben, was des Staates ist. Es ist mir wiederholt passiert als Verhandlungspartner, wenn wir Schuldner und Gläubiger zusammenführen, daß, wenn man fragte, wo kommt diese und jene Schuldpost her, wieso ist diese Schuld bei Ihnen erwachsen, daß mir der biedere Bauer erklärt hat, ich muss dieses Geld aufnehmen, um die Steuern zahlen zu können. Daraus ersehen Sie, welch brave Leute in den Gebirgsgegenden wohnen und haben wir natürlich das Bedürfnis, diese Leute in jeder Hinsicht zu unterstützen. Die Erfolge, die wir zu verzeichnen haben und die ich hier kurz aufgezeigt habe, sind dem engen Kontakt zwischen den Bezirks- und den Landeskammern zuzuschreiben. Dr. Karner wird selbstverständlich zugeben, daß die Bezirkskammern immer diejenigen waren, die manchmal unersetzlich waren und die immer etwas zu erreichen wussten, so daß niemand von ihnen mit

leeren Händen weggehen musste. Diese Erfolge, die in der letzten Zeit zu verzeichnen sind, waren nur darauf zurückzuführen, daß dieses Geld, das für die Bergbauernhilfe und den Milchausgleichsfonds etc. zur Verfügung gestellt wird, von der Lizenzgebühr genommen wurde. Die Lizenzgebühren allein haben 35 Millionen Schilling aufgebracht und nur ein Bruchteil hievon wurde für den Milchausgleichsfonds verwendet; der Löwenanteil ist dem Bunde zugeflossen.

Ich möchte zum Schlusse kurz an alle Vertreter hier appellieren, daß sie wirklich dem Bauernstande jene Sympathien entgegenbringen mögen, welche wir jederzeit bereit sind, ihnen entgegen<sup>zu</sup>bringen. Sie müssen uns zugeben, daß der Berufsstand der Land- und Forstwirtschaft jener Stand ist, der dem Grund und Boden jene Produkte abringt, welche für den Lebensunterhalt aller Berufsschichten notwendig sind. Ist der Bauer kaufkräftig und hat er eine Existenzmöglichkeit, so werden auch die anderen Berufsstände blühen und gedeihen. Ich bitte von dieser Stelle aus alle Mitglieder des hohen Landtages, sich darüber klar zu sein, uns in dieser Gesetzesvorlage zu unterstützen, ein zustimmendes Gutachten abzugeben, damit wir tatsächlich jenes Ziel erreichen, das wir selbst und unser verewigter Bundeskanzler Dr. DOLLFUSS erreichen wollen, eine bessere Zukunft! (Beifall.)

Dr. Graf M e r a n : Hohes Haus! Ich will annehmen, daß der Appell des Herrn Präsidenten, sich kurz zu fassen, auch auf mich gemünzt war, und will versuchen, demselben in weitestem Masse zu entsprechen.

Das Gesetz, welches der Herr Berichterstatter heute zur Annahme empfohlen hat, ist in der Gesetzgebung der Steiermark entschieden ein Novum, denn es enthält einen Versuch, die uralten Quellen bäuerlich ständischer Tradition wieder dem gesamten Stande nutzbar zu machen und diese Quellen wieder zum Wohle und Heile unseres Berufsstandes fließen zu lassen. Und dieser, das Alte zähe festhaltenden Charaktereigenschaft des Bauern ist es auch zu verdanken, daß wir in der bäuerlichen Hausgemeinschaft, die sich über das liberale Zeitalter hinaus bis auf den heutigen Tag erhalten hat, die Möglichkeit gefunden haben, als erster Berufsstand den rein berufsständischen Gedanken in die Tat umzusetzen. Wir wollen hoffen, daß es auch den anderen Berufsständen gelingen werde, diese Verwirklichung, wenn auch leider heute noch über einen Umweg, in recht kurzer Zeit herbeizuführen. Das Gesetz, welches



wir heute vor uns liegen haben, wird wohl so manchen von uns nicht befriedigen. Dieses Gesetz wird uns deswegen nicht befriedigen können, weil eben im liberalen Zeitalter die einzelnen Berufsgruppen und Betriebsarten nicht harmonisch aufeinander eingestellt waren, sondern vielfach, wie auch der Herr Vorredner erwähnt hat, gegeneinander arbeiteten und damit jedem einzelnen, wenn auch nicht sofort, so doch in fernerer Zukunft, schwersten Schaden zufügten. Das Gesetz ist daher an sich etwas Totes, wenn es nicht mit dem berufsständischen Geist erfüllt wird, welchen wir von unserem Stande aus in dieses Gesetz hineinlegen wollen. Man darf die Zukunft, aber auch nicht die heutige Zeit, mit der Lupe der Vergangenheit messen. Man darf und man soll nicht glauben, daß der Liberalismus und die Parteidemokratie schliesslich und endlich doch noch weiter wirken unter der Erdoberfläche und in denen weiter wirken, die heute dazu berufen sind, die Geschicke in den kleinen und grossen Kreisen des Heimatlandes zu vertreten. Alle, und ich glaube, alle Abgeordneten dieses Hauses haben einen Strich unter die Gedankengänge der Vergangenheit gemacht, alle sind erfüllt von dem berufsständischen Geist und dieser läßt oft Einzelwünsche und Einzelforderungen zurücktreten, weil er besagt, daß nicht einzelne Gruppen und einzelne Betriebsarten, nicht einzelne Wünsche in der Land- und Forstwirtschaft Selbstzweck sein dürfen, sondern daß diese immer abgestimmt sein müssen auf den ständischen Gedanken.

Daher glaube ich, schliessen zu können, wenn ich die Hoffnung ausspreche, daß es uns von der Land- und Forstwirtschaft gelingen möge, diesen heute noch toten Buchstaben des Gesetzes jenes Leben einzuhauchen, dessen es bedarf, zum Wohle der steirischen Land- und Forstwirtschaft! (Beifall.)

K r a i n e r : Hohes Haus! Es haben schon die beiden Herren Vorredner zum Ausdruck gebracht, daß das vorliegende Gesetz als eines der wichtigsten Gesetze gelten darf, das den steirischen Landtag bisher passiert hat. Es wird auch das einzige berufsständische Gesetz bleiben, das hier im hohen Hause zur Behandlung kommt. Für alle übrigen Berufsstände, soweit sie bereits ihre gesetzlichen Normen bekommen haben, sind Landesgesetze nicht vorgesehen, weil sie rein zentralistisch aufgebaut sind. Nicht so ist es beim Berufsstand der Land- und Forstwirtschaft. Das diesbezügliche Gesetz legt das Haupt- und Schwergewicht auf die Länder und deshalb haben die einzelnen Landtage dieses Gesetz in seiner

Ausführung zu beschliessen. Der Herr Berichterstatter hat den Aufbau des Gesetzes hervorgehoben, indem er sagte, daß innerhalb des Gesetzes zwei Gruppen, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, unter ein Dach gebracht sind und darin vorgesehen ist, daß sowohl die einen, als auch die anderen, wenn es sich um ihre speziellen Interessen handelt, getrennt verhandeln und auch gesondert beschliessen können. Diese Gedankengänge, die hier festgelegt sind, entsprechen dem berufsständischen Gedanken und entsprechen vor allem auch den Grundsätzen und Ideen, die vom päpstlichen Rundschreiben Quadragesimo anno ausgehen. Auch dort scheint auf, daß die Arbeitgeber und -nehmer in gleichen Berufsgruppen eine Standeseinheit bilden sollen, die aber den speziellen Interessen der Gruppen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Möglichkeit bietet, ihre Interessen in gesonderten Verhandlungen durchführen zu können. Es hat der letzte Herr Vorredner erklärt, das Gesetz werde nur dann auch seinen wahren Inhalt bekommen, wenn die gesamten Angehörigen des Berufsstandes von berufsständischem Geiste erfüllt sein werden. Wir haben im Laufe der Ausschussberatungen und im Laufe der Beratungen, die sich seit Monaten und Wochen um dieses Gesetz drehten, immer wieder feststellen müssen, daß diesem Gesetze eine Reihe von Mängeln und Fehlern anhaftet. Sicher ist, daß mit gesetzlichen Normen eine berufsständische Ordnung nicht geschaffen werden kann. Es sind Paragraphen sicher auch für die berufsständische Ordnung als Rahmen notwendig, aber es wird die berufsständische Ordnung nur von echt christlichem Geist geleitet, wobei die christliche Nächstenliebe ein Hauptmoment sein wird und muss, soll jenes eben erst Leben erhalten.

Als Arbeitnehmer kann ich sagen, daß das vorliegende Gesetz den Anforderungen der Arbeitnehmersvertreter innerhalb des Berufsstandes der Land- und Forstwirtschaft voll und ganz entspricht. Die gesetzlichen Normen entsprechen wohl, aber ich habe die Hoffnung, daß sie vor allem deshalb entsprechen werden, weil wir in Steiermark in den letzten Monaten und im letzten Jahre gesehen haben, daß in die Führung, aber auch in die Schichten, die diesem Berufsstande angehören, praktischer, berufsständischer Geist bereits eingezogen ist. Ich bin daher der Meinung und der Auffassung, daß wir dieses Gesetz auch mit wirklichem und wahren Leben erfüllen werden, wenn auch weiterhin der berufsständische Geist, der hiezu notwendig ist, gefördert und verbreitert wird.

Hohes Haus, die Arbeitnehmer haben in der Steiermark seit

vielen, vielen Jahren und trotz der Ungunst der Verhältnisse und politischen Wirrnisse eigentlich immer ein patriarchalisches Verhältnis vorgefunden. Dieses alte, patriarchalische Verhältnis ist auch in der Zeit der politischen Wirrnisse weiter gepflegt und getätigt worden. Nicht nur im Bauernhaus, sondern auch beim Gutsbesitz und vor allem beim Gutsbesitz, der unserem altehrwürdigen Adelsgeschlecht gehört, ist sehr viel patriarchalisches Gefühl und Zusammenwirken aufzuweisen. Gerade dieses gemeinsame Verständnis im Bauernhaus, aber auch im Gutsbetrieb, gibt mir die Hoffnung, daß wir dieses vorliegende Gesetz über den Berufsstand Land- und Forstwirtschaft mit dem richtigen Geist erfüllen und daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in diesem Rahmen ihre Vertretung und die Deckung ihrer Bedürfnisse, die sie gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber den anderen Berufsständen zu vertreten haben, finden werden. Ich wünsche, daß dies im Gesetze, soweit berufsständischer Geist durch andere Einflüsse hintangehalten wird, möglichst verbessert wird, ich wünsche, daß echter berufsständischer Geist hinausgetragen wird in alle Gräben und Täler, damit dieses unser Gesetz das wird, was unser verewigter Bundeskanzler DOLLFUSS wollte und was schliesslich und endlich auch das päpstliche Handschreiben Quadragesimo anno wollte: Ein Gesetz und ein Rahmen, in dem sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer in harmonischer Zusammenarbeit zum Wohle des Berufsstandes betätigen können. (Beifall.)

Z e c h n e r : Hohes Haus! Wenn wir heute das Berufsstandesgesetz vor uns haben, so können wir der Freude Ausdruck geben, daß die politischen und wirtschaftlichen Organisationen zusammengefaßt werden und der Bauernstand geeinigt ist und an Bedeutung gewinnt. Wir freuen uns darüber und bitten die übrigen Stände, diesem Gesetz jene Würde und Achtung beizumessen, die wir ihren Interessen stets entgegenbringen werden. Hoffen wir, daß der Aufbau unserer Landwirtschaft auf Grund dieses Gesetzes vorwärtsschreitet zur Einigung und Geschlossenheit. Im übrigen ist nur eines zu sagen: Wenn für die Bauern ein Gesetz geschaffen wird, so soll man es so formulieren wie das Wasserrechtsgesetz vom Jahre 1858, das jeder Bauer verstehen und lesen kann. Wenn wir das neue Berufsstandesgesetz vor uns sehen und es lesen, brauchen wir aus dem Jahre 1925 ein Gesetz, um zu wissen, welche Gebührenfreiheit wir besitzen. Es fällt uns nicht schwer, uns dieses Gesetz zu beschaffen, jeder Bauer braucht aber 2 Gesetze, um das Berufsstandesgesetz zu verstehen. Das hätte ich zu sagen. Im übrigen

ist es nur zu begrüßen, daß jetzt endlich einmal Einigkeit und Geschlossenheit eintritt.

M a s t n a k : Hohes Haus! Einige kurze Bemerkungen. Es möchte vielleicht eigenartig erscheinen, daß ich als Arbeitnehmer des Standes Industrie bzw. Gewerbe zu einer Sache spreche, die eigentlich die Landbevölkerung angeht; aber ich glaube, daß es notwendig ist, dies zu tun aus dem Grunde, daß die Bauernschaft sieht, daß wir an den Dingen, die sich auf dem Lande tun, nicht so achtlos vorübergehen, damit auch die Landwirtschaft erkennt, daß wir wohl wissen und wohl fühlen, daß wir da in gewisser Form, möge es nach aussen hin auch anders erscheinen, doch zusammengehören, daß, wenn der Bauernstand gedeiht und blüht, auch die Industrie und damit selbstverständlich auch die Industriearbeiterschaft gedeiht und blüht und umgekehrt. Wenn wir hier in der Stadt und in unseren Betrieben Ordnung haben und diese gedeihen und blühen, wird das dann auch seine Rückwirkungen auf das Land haben. Ich will damit sagen, daß wir jederzeit bemüht sein werden, volles Interesse auch für den Stand der Bauern aufzubringen! Ich möchte die Bitte vorbringen, daß Sie mit derselben Sorgfalt und mit derselben Gewissenhaftigkeit all die Dinge, die uns hier in der Industrie und im Gewerbe angehen, genau so prüfen und genau so mittun und mitarbeiten zum gemeinsamen Wohl und zum gemeinsamen Ziel. Ich will die wirklich schon etwas leidig gewordene Frage der Fahrradsteuer wieder aufwerfen. Ich will hier offen gestehen, daß wir, die Arbeitnehmerschaft der Industrie und des Gewerbes, über den Standpunkt der Bauernschaft in dieser Frage mehr als enttäuscht waren, nicht nur deshalb enttäuscht waren, weil es die armen Teufel in der Stadt direkt betrifft, sondern vielmehr darüber enttäuscht waren, weil es auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter genau so gut betrifft. Deswegen hätten wir eigentlich rundweg angenommen, daß die Frage in anderer Form als sie letzten Endes gelöst worden ist, gelöst wird. Die Sache ist erledigt und ich glaube, im nächsten Jahr werden wir doch in anderer Form über diese Sache sprechen können, nachdem sich die vielen Nachteile, die dieses Gesetz unbedingt bringt, kristallisiert und geklärt haben werden. In Hinkunft möchte ich aber die Bauernvertreter bitten, daß sie bei gewissen Fragen, die uns angehen, jene Sorgfalt aufwenden, sie mit jener Sorgfalt prüfen, die geeignet erscheint, das gute Einvernehmen zwischen Bauernschaft und Industrie, d.h. zwischen Bauern und Arbeiterschaft

tatsächlich hervorzubringen.

Das wäre alles, was ich zu sagen habe. (Beifall.)

P r ä s i d e n t : Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet, wir gelangen daher zur Abstimmung. Ich möchte vorschlagen, daß wir die Abstimmung in der Form vornehmen, daß wir, unter Berücksichtigung der im Verzeichnis Nr. 18 jedem einzelnen Abgeordneten zugekommenen und vom Herrn Berichterstatter in seinem Bericht angeführten Abänderungen, über die ganze Vorlage unter einem abstimmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Ich bitte daher jene Abgeordneten, die den Antrag des Berichterstatters auf ein zustimmendes Gutachten der Regierungsvorlage Nr. 90 unter Berücksichtigung der im Verzeichnis Nr. 18 enthaltenen Anträge aus dem Ausschuss zu den einzelnen Paragraphen annehmen wollen, zum Zeichen der Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen.

Somit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Punkt 2:

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 91, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. Dezember 1929, LGBI. Nr. 16 aus 1930, in der Fassung des Landesgesetzes vom 22. Dezember 1932, LGBI. Nr. 1 aus 1933, über die Einführung einer Abgabe von der Vorführung von Laufbildern zu Gunsten der Kriegsoffer und deren Hinterbliebenen.

Berichterstatter ist Herr Abg. L e s k o v a r.

Berichterstatter L e s k o v a r : Hohes Haus! Weil ich gerade beim Worte bin, möchte ich mir gestatten, bevor ich zu diesem Punkte spreche, an den Herrn Präsidenten ein Ersuchen zu richten. Bekanntlich ist gestern in der öffentlichen Sitzung über die Fahrradsteuer abgestimmt worden. Nun war aber in der Presse zu lesen, die Fahrradsteuer wurde ohne Wechselrede angenommen. Ich möchte ersuchen, daß auf die Presse eingewirkt wird, daß sie veröffentlicht, daß mit Mehrheit oder gegen die Stimmen der Arbeitnehmerschaft die Fahrradabgabe angenommen wurde. Wenn nun in den Zeitungen aufscheint „ohne Wechselrede“, dann heißt es: Ihr habt nichts dazu gesagt. Aber wir haben nichts sagen dürfen, weil kein Gegenredner nach der Geschäftsordnung zulässig ist. Es müssen im Ausschuss 2 für den Antrag sein. Diese Bitte möchte ich an den Herrn Präsidenten gerichtet haben.

Ich habe zu berichten über die Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. Dezember 1929, LGBI. Nr. 16 aus 1930, in der Fassung des Landesgesetzes vom 22. Dezember 1932, LGBI. Nr. 1 aus 1933, über die Einführung einer Abgabe von der Vorführung von Laufbildern zu Gunsten der Kriegsoffer und deren Hinterbliebenen. Die Regierungsvorlage sieht hier eigentlich eine Verlängerung des bisherigen Gesetzes vor, welches mit 31. Dezember dieses Jahres abläuft. Das Gesetz hat den Zweck, nachdem die Notlage in den letzten Jahren unter den Kriegsoffern und deren Hinterbliebenen wieder stärker geworden ist und die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung der Bundesregierung leider nicht ausgereicht haben, um die Kriegsoffer entsprechend unterstützen zu können, so daß sie rein auf karitative Hilfe angewiesen sind, dieser Not einigermaßen zu steuern. Es soll also auch in Zukunft durch weitere 2 Jahre von allen entgeltlichen Kinovorführungen per eintretende Person eine Abgabe von 3 Groschen durch das Land eingehoben werden, um dem Kriegsopferversband, der nun auch in Steiermark auf Grund der Neuregelung die einheitliche gesetzliche Interessenverwaltung der Kriegsoffer ist, zugemittelt zu werden.

Der Finanz-Ausschuss hat sich mit dieser Vorlage befaßt und hier ein zustimmendes Gutachten abgegeben und weiters den Antrag gestellt, das hohe Haus zu bitten, der Vorlage zuzustimmen und ein zustimmendes Gutachten abzugeben.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Ich will sofort auf das Ersuchen des Herrn Abg. L e s k o v a r zurückkommen, das mich einerseits interessiert hat deshalb, weil er als Berichterstatter mit einer ganz anderen Materie seine Berichterstattung einzuleiten versuchte und andererseits deshalb, weil er nicht überlegt hat, daß das Präsidium auf die Presse bisher keinen Einfluss nehmen wollte und auch nicht konnte. Denn wo die Pressefreiheit durch gesetzliche Bestimmungen gewährleistet ist, muss man diese Freiheit auch respektieren. Feststellen will ich noch, daß es nicht möglich ist, die bezüglichen Pressemeldungen über die gestrige Landtagssitzung anzuzweifeln, weil ja wirklich keine Wechselrede stattgefunden hat; es kann keine Wechselrede stattfinden. Ich muss daher feststellen, daß Ihrem Wunsche, Herr Abg. Leskovar, in dieser Frage nicht nähergetreten werden kann.

Wir gelangen zu Punkt 3:

Mündlicher Bericht des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses gemeinsam mit dem Ausschusse für kulturelle Angelegenheiten, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 104, über den Entwurf eines Gesetzes über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme als öffentlich-rechtliche Lehrperson in den Schuldienst an Volks- und Hauptschulen und anderen Schulen des Landes und der Ortsgemeinden in Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. T h e i l e r.

Berichterstatter T h e i l e r: Hohes Haus! Sie werden sich alle erinnern, daß der Landtag mit 30. Oktober 1935 ein Gesetz über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme als öffentlich-rechtliche Lehrperson in den Schuldienst an Volks- und Hauptschulen Steiermarks beschlossen hat. Es liegt uns nunmehr eine neuerliche Vorlage vor, mit welcher die erste ergänzt werden soll. Die Grundlage ist das Bundesgesetz über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst überhaupt. Da die militärische Jugenderziehung in den Lehrplan der verschiedenen Schulgattungen aufgenommen ist, ist eine Vorbildung der Lehrerschaft natürlich umso notwendiger und diese Vorbildung geschieht am einfachsten in Form des militärischen Dienstes. Die beiden Gesetze sind dem Sinne nach vollkommen gleichlautend, nur ist der zweite Entwurf, der uns heute vorliegt, auch auf die übrigen Schulen des Landes ausgedehnt und auch auf die Ortsgemeinden. Textlich sind einige Änderungen, die nicht von Belang sind, vorgenommen worden. Der Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss hat im Vereine mit dem Kultur-Ausschuss gestern über diese Vorlage beraten und beantragt, ein zustimmendes Gutachten abzugeben.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t: Punkt 4 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934, über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 105, über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes, LGBl. Nr. 11/1926, über die vorläufige Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 281/1925, be-

treffend die Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. K a r n e r .

Berichterstatter Dr. K a r n e r : Hohes Haus! Es liegt uns heute neuerdings der Gesetzentwurf, betreffend die Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden zur Begutachtung vor.

Es hat sich der Landtag mit dieser Materie bereits zweimal befaßt und zwar einmal in begutachtender und einmal in beschlussfassender Sitzung; es sind damals Beschlüsse hier gefaßt worden, die einstimmig waren. Nun hat aber der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes ein Haar in der Suppe gefunden und das Gesetz als stilistisch mit den Verfassungsbestimmungen nicht im Einklang stehend befunden. Es musste die Vorlage neuerdings abgeändert werden - sie liegt nun heute abgeändert vor - und stimmt inhaltlich vollkommen mit der Vorlage überein, die wir schon beschlossen haben, nur mit einer anderen Stilisierung, wie sie die Herren vom Verfassungsdienst gewünscht haben.

Ich möchte den hohen Landtag bitten, ein zustimmendes Gutachten abzugeben.

(Der Antrag des Berichterstatters wird ohne Wechselrede angenommen.)

P r ä s i d e n t : Somit ist die gesamte Tagesordnung erledigt.

Ich habe noch folgende Mitteilung zu machen: Für die weiteren Arbeiten, die ich in einer der letzten Sitzungen für die Zeit vor Weihnachten in Aussicht gestellt habe, möchte ich vorschlagen, für Mittwoch, den 18. Dezember um 16 Uhr den Finanz-Ausschuss zur Beschlussfassung über die Vorlage, Beilage Nr. 91, um 16 Uhr 30 Minuten den Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschuss gemeinsam mit dem Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten zur Beschlussfassung über die Beilage Nr. 104 und um 17 Uhr den Volkswirtschaftlichen Ausschuss zur Beschlussfassung über die Beilagen Nr. 90 und 105 und dann Donnerstag, den 19. Dezember um 10 Uhr vormittags die beschlussfassende Sitzung des Landtages über die Vorlagen, Beilagen Nr. 90, 91, 103, 104, 105 und 106 einzuberufen.

Dann weiter ist noch zu bemerken, daß die Auszahlung der Reisegelder in meiner Kanzlei nach Schluß der Sitzung erfolgen wird.

Wird gegen meinen Vorschlag, betreffend die nächste Sitzung, ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause) Es ist nicht der



Fall. Die Tagesordnung ist erschöpft.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr 40 Minuten.)